

**Niederschrift**  
**Öffentliche Sitzung**  
**Gemeinderat Gremsdorf**



|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Freitag, 08. Mai 2026                              |
| <b>Sitzungsbeginn:</b> | 19:00 Uhr  |
| <b>Sitzungsende:</b>   | 20:15 Uhr  |
| <b>Ort:</b>            | Rathaus Gremsdorf, Hauptstraße 12, 91350 Gremsdorf |

**Anwesend:**

| <b>Name</b>              | <b>Funktion</b>      | <b>Bemerkungen</b> |
|--------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>Fischer, Simon</b>    | Erster Bürgermeister |                    |
| <b>Fischer, Daniel</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Hahn, Stefanie</b>    | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Köberlein, Katrin</b> | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Litz, Marion</b>      | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Nagel, Michael</b>    | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Ruhmann, Robert</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Ruhmann, Markus</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Saam, Björn</b>       | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Walter, Norbert</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Warter, Dominik</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Wellein, Jürgen</b>   | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Wolf, Thomas</b>      | Gemeinderatsmitglied |                    |
| <b>Stoll, Norbert</b>    | Schifführer          |                    |

## Tagesordnung:

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
5. Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
6. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
7. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Geschäftsordnung für den Gemeinderat
10. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
11. Bestellung von Vertretern der Gemeinde Gremsdorf in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
12. Ortssprecher / Ortsbeauftragte
13. Bestellung des ersten Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
14. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
15. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
16. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 1.</b> | <b>Vereidigung des ersten Bürgermeisters</b> |
|---------------|--|

**Sachvortrag:**

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde. Da der erste Bürgermeister Simon Fischer neu gewählt worden ist, ist er nach den Bestimmungen des Art. 27 KWBG zu vereidigen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue  
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
und der Verfassung des Freistaates Bayern,  
Gehorsam den Gesetzen  
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,  
so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Diensteid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab. Da nicht vorhersehbar ist, wer an der Sitzung anwesend sein wird, lautet die Reihenfolge hierzu wie folgt:

Norbert Walter  
Thomas Wolf  
Marion Litz

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 2.</b> | <b>Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder</b> |
|---------------|--|

**Sachvortrag:**

Alle Gemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue  
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
und der Verfassung des Freistaates Bayern.“

Ich schwöre,  
den Gesetzen gehorsam zu sein  
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre,  
die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren  
und ihren Pflichten nachzukommen,  
so wahr mir Gott helfe.“

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für diejenigen Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern

- Daniel Fischer
- Katrin Köberlein
- Marion Litz
- Robert Ruhmann
- Norbert Walter
- Dominik Warter

den vorgeschriebenen Eid ab.

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 3.</b> | <b>Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister</b> |
|---------------|--|

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Gemeinderat ist verpflichtet, **einen** weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.

Die Gemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein Gemeinderatsmitglied wählen, das in der betreffenden Gemeinderatssitzung nicht anwesend ist. Die Frage, ob **ein oder zwei weitere Bürgermeister** vorhanden sein sollen, wird durch einen Beschluss des Gemeinderats entschieden.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt

Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), da eine gegensätzliche Satzung nicht erlassen worden ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO, Art. 39 GLKrWG).

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- nachweisbar dienstunfähig ist.

Für die anschließende Durchführung der Wahl(en) sollte ein Wahlausschuss gebildet werden.

### **Beschlüsse:**

#### **1. Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern (wie bisher)**

Es sollen zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

#### **2. Wahl von nur einem weiteren Bürgermeister (Mindestanforderung)**

Es soll ein weiterer Bürgermeister gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

|     |  |       |  |                  |  |
|-----|--|-------|--|------------------|--|
| Ja: |  | Nein: |  | pers. beteiligt: |  |
|-----|--|-------|--|------------------|--|

### 3. Bildung eines Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss sollen die Mitglieder **Stefanie Hahn** und **Michael Nagel** angehören.

#### Abstimmungsergebnis:

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 4.</b> | <b>Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin</b> |
|---------------|--|

#### Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin gibt. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Bindung an solche Wahlvorschläge gibt, sondern dass jedes Gemeinderatsmitglied wählbar ist. Der hierzu vorbereitete Stimmzettel enthält daher auch die Namen aller 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

Die Wahl ist geheim. Falls ein Mitglied hierzu seinen Platz verlassen will, wurde ein Tisch mit einer Sichtblende vorbereitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorschläge:

#### **Robert Ruhmann**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **13** Gemeinderatsmitgliedern geben **13** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **13** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

| Nr. | Familienname, Vorname | Stimmen |
|-----|-----------------------|---------|
| 1.  | Ruhmann, Robert       | 13      |

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Robert Ruhmann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 5.</b> | <b>Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin</b> |
|---------------|--|

**Sachvortrag:**

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin gibt. Es gelten hier die gleichen Vorgaben wie bei der vorhergehenden Wahl.

Vorschläge:

**Thomas Wolf**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **13** Gemeinderatsmitgliedern geben **13** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **13** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

| Nr. | Familienname, Vorname | Stimmen |
|-----|-----------------------|---------|
| 1.  | Wolf, Thomas          | 13      |

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Thomas Wolf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

|               |   |
|---------------|---|
| <b>TOP 6.</b> | <b>Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister</b> |
|---------------|---|

**Sachvortrag:**

Im Anschluss an die Wahlen vereidigt der erste Bürgermeister die weiteren Bürgermeister, indem er ihnen den in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG vorgeschriebenen Eid abnimmt:

„Ich schwöre Treue  
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
und der Verfassung des Freistaates Bayern,  
Gehorsam den Gesetzen  
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,  
so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis: Bei einem erneut gewählten weiteren Bürgermeister entfällt der Amtseid.

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 7.</b> | <b>Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung</b> |
|---------------|--|

**Sachvortrag:**

Die konkrete **Bestimmung der weiteren Stellvertreter** erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats, also nicht durch Beschlusswahl, und damit in offener Abstimmung.

Der Gemeinderat ist **nicht verpflichtet**, einen oder mehrere **weitere Stellvertreter** für den ersten Bürgermeister **zu bestimmen**.

Sind jedoch **alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt**, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die **weiteren Stellvertreter** können in dieser Eigenschaft **nur** tätig werden, **wenn** neben dem ersten Bürgermeister auch der weitere bzw. die weiteren **Bürgermeister verhindert** sind.

Die **weiteren Stellvertreter** sind im Gegensatz zu den weiteren Bürgermeistern **keine kommunalen Wahlbeamten**. Auf sie finden daher nicht die Vorschriften des KWBG, sondern die Art. 19–20a GO Anwendung (z.B. Möglichkeit der **Abberufung** nach Art. 19 Abs. 2 GO, **Entschädigungsanspruch** nach Art. 20a GO).

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO schließt aus, dass in den Gemeinderat gewählte **nicht deutsche Unionsbürger** (Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) weitere Stellvertreter werden. Dies ist sachgerecht, weil sie im Fall der Verhinderung des ersten Bürgermeisters, der nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG stets Deutscher im Sinn der genannten Bestimmung sein muss, diesen in vollem Umfang vertreten.

In der konstituierenden Sitzung des vorhergehenden Gemeinderates vom 08.05.2020 wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Als weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters wird wie bisher das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied bestimmt.“

Da diese Formulierung eventuell missverständlich sein könnte, wird empfohlen, bei Bedarf die Vertretung für mehrere Personen festzulegen.

### **Beschluss:**

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters werden die Mitglieder des Gemeinderates in der Reihenfolge ihres Lebensalters in absteigender Form bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 8.</b> | <b>Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b> |
|---------------|--|

### **Sachvortrag:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder.

Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister aufgenommen werden.

Dieser Sitzungsvorlage liegt die bisherige Satzung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Satzung bei.

Falls die neue Satzung nicht gleich an der konstituierenden Sitzung beschlossen werden soll, wäre es empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der bisherigen Satzung zu beschließen.

Der Beschluss über die Inhalte der neuen Satzung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten können dann in (einer) der nächsten Sitzungen hinreichend diskutiert und beschlossen werden.

### **Beschluss:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts soll erst in einer der folgenden Sitzungen beschlossen werden. Die bisherigen Regelungen aus der Satzung vom 05.06.2020 gelten bis dahin fort.

Das Sitzungsgeld wird hiervon abweichend ab sofort auf 40,00 Euro je Sitzung festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|               |   |
|---------------|---|
| <b>TOP 9.</b> | <b>Geschäftsordnung für den Gemeinderat</b> |
|---------------|---|

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint es sinnvoll, zunächst die Übernahme bzw. Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des vorhergehenden Gemeinderats zu beschließen.

Um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können, kann der Beschluss über die neue Geschäftsordnung dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

Zur Vorbereitung hierzu liegt dieser Sitzungsvorlage die bisherige Geschäftsordnung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2026 bei.

**Beschluss:**

Die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderat Gremsdorf vom 05.06.2020 wird zunächst für den neuen Marktgemeinderat als Geschäftsordnung beschlossen, bis eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet worden ist.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|                |  |
|----------------|--|
| <b>TOP 10.</b> | <b>Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen</b> |
|----------------|--|

**Sachvortrag:**

Das Geschäftsordnungsmuster 2026 für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften basiert auf dem Geschäftsordnungsmuster für kleinere Gemeinden, ergänzt um die in der Verwaltungsgemeinschaft bestehenden Besonderheiten.

Es geht davon aus, dass keine Ausschüsse gebildet werden, weil sie zu keiner wesentlichen Erleichterung der Gremienarbeit beitragen, wenn im Gemeinderat mit einer überschaubaren Mitgliederzahl Entscheidungen zeitnah und effektiv getroffen werden können (BayGT: sinnvoll erst ab 16 Gemeinderatsmitgliedern). Es steht aber selbstverständlich jedem Gemeinderat frei, trotzdem vorberatende und/oder beschließende Ausschüsse zu bilden.

Eine Ausnahme mag der Rechnungsprüfungsausschuss darstellen, für den bereits gesetzliche Regelungen zur Zusammensetzung (Art. 103 Abs. 2 GO) und Zuständigkeit (Art. 103 Abs. 1 GO) bestehen. Sollte dies der einzige vom Gemeinderat zu bildende Ausschuss sein, könnte über die Stärke des Ausschusses, das Sitzzuteilungsverfahren und die Bestellung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages auch durch Mehrheitsbeschluss ohne besondere Geschäftsordnungsregelungen entschieden werden. Eine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses besteht aber nach Art. 103 Abs. 2 GO erst ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern.

Bisher hatte der Gemeinderat Gremsdorf keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse bestellt.

Es wurde jedoch ein Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und fünf Vertretern, bestellt.

Es wird vorgeschlagen, zunächst zu beschließen, ob überhaupt – und wenn ja – welche Ausschüsse gebildet werden sollen.

Zur Vorbereitung der dann dazu notwendigen Sitzungsunterlagen ist es außerdem notwendig zu wissen, ob diese Ausschüsse vorberatend oder beschließend sein sollen, welche Mitgliederzahl die Ausschüsse haben sollen, nach welchem Berechnungsverfahren die Besetzung erfolgen soll und wie schließlich eine Pattsituation aufgelöst werden soll. Die Bildung der Ausschüsse müsste zudem auch in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden.

Eine mögliche Beschlussfassung zur Bildung der Ausschüsse könnte dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden. In den Sitzungsunterlagen könnten dann bereits Berechnungen zur Sitzverteilung vorgelegt werden.

Bei Bedarf könnten übrigens auch formlose Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese könnten außerdem durch einfache Beschlussfassung ohne besondere Besetzungsregeln gebildet werden. Im letzten Gemeinderat wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Beirat für Bauangelegenheiten (4 Mitglieder, 4 Vertreter)

### **Beschlüsse:**

#### **1. Bildung von vorberatenden Ausschüssen**

Es sollen vorberatende Ausschüsse gebildet werden.

**Abstimmungsergebnis:** abgelehnt

|     |   |       |    |                  |   |
|-----|---|-------|----|------------------|---|
| Ja: | 0 | Nein: | 13 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|---|-------|----|------------------|---|

## 2. Bildung von beschließenden Ausschüssen

Es sollen beschließende Ausschüsse gebildet werden.

**Abstimmungsergebnis:** abgelehnt

|     |   |       |    |                  |   |
|-----|---|-------|----|------------------|---|
| Ja: | 0 | Nein: | 13 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|---|-------|----|------------------|---|

## 3. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

Es soll ein Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern gebildet werden. Das Berechnungsverfahren wird in einer der nächsten Sitzungen festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

## 4. Bildung von Arbeitsgruppen

Es soll die Arbeitsgruppe „Beirat für Bauangelegenheiten“ mit 4 Mitgliedern gebildet werden. Das Berechnungsverfahren wird in einer der nächsten Sitzungen festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 11 | Nein: | 2 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|         |   |
|---------|---|
| TOP 11. | <b>Bestellung von Vertretern der Gemeinde Gremsdorf in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch</b> |
|---------|---|

### Sachvortrag:

Für die Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in die Gemeinschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 VGemO:

*„<sup>1</sup>Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. <sup>2</sup>Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. <sup>3</sup>Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. <sup>4</sup>Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. <sup>5</sup>Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gilt Art.33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. <sup>6</sup>Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.“*

Die Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Stellvertreters ist rechtlich nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Die zugrunde zu legende Einwohnerzahl beträgt für die Gemeinde Gremsdorf 1.637 Einwohner.

Vertreter der Gemeinde Gremsdorf in der Gemeinschaftsversammlung sind somit der erste Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder.

Für die Bestellung der zwei Gemeinderatsmitglieder (und ihrer Stellvertreter) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschussbesetzung entsprechend. Nachfolgend der Wortlaut des Art 33 Abs. 1 GO:

*„<sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. <sup>2</sup>Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. <sup>4</sup>Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.“*

In der Geschäftsordnung ist kein Ausschuss-Berechnungsverfahren festgelegt, bisher wurden auch keine Ausschüsse oder Ausschussgemeinschaften gebildet. Wie der beiliegenden Berechnung zu entnehmen ist, wäre die Festlegung eines bestimmten Berechnungsverfahrens im vorliegenden Fall egal, weil das Ergebnis bei allen drei möglichen Berechnungsverfahren gleich wäre. Aufgrund der beiliegenden Berechnung steht das Vorschlagsrecht für die beiden Sitze insofern den Wahlvorschlagsträgern

- **Wählergemeinschaft Buch (WGB) und**
- **Bürgerblock Gremsdorf (BBG)**

mit jeweils einem Sitz zu.

Bei der Besetzung müssen nicht zwingend Personen aus den eigenen Wählergruppen vorgeschlagen werden. Die Bestellung anderer als die von den Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist aber nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

## **1. Beschlussvorschläge Wählergemeinschaft Buch (WGB):**

### **1.1 Vertreter**

Zum Vertreter der Gemeinde Gremsdorf als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchststadt a. d. Aisch wird Gemeinderatsmitglied **Michael Nagel** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

**1.2 Stellvertretung 1**

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Gemeinderatsmitglied **Stefanie Hahn** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

**1.3 Stellvertretung 2**

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Gemeinderatsmitglied **Dominik Warter** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

**2. Beschlussvorschläge Bürgerblock Gremsdorf (BBG):****2.1 Vertreter**

Zum Vertreter der Gemeinde Gremsdorf als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchststadt a. d. Aisch wird Gemeinderatsmitglied **Robert Ruhmann** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

**2.2 Stellvertretung 1**

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Gemeinderatsmitglied **Thomas Wolf** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

## 2.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Gemeinderatsmitglied **Katrin Köberlein** bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|                |                                       |
|----------------|---------------------------------------|
| <b>TOP 12.</b> | <b>Ortssprecher / Ortsbeauftragte</b> |
|----------------|---------------------------------------|

### Sachvortrag:

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch **selbstständige Gemeinden** waren und die **im Gemeinderat nicht vertreten sind**, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt.

Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt (Art. 60a GO).

Der Gemeindeteil Poppenwind ist aufgrund der Kommunalwahlen vom 08.03.2026 nicht im neuen Gemeinderat vertreten.

Unterlagen aus dem Jahr 1952 liegen im Archiv der Verwaltungsgemeinschaft nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften die Voraussetzungen zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers für den Gemeindeteil Poppenwind aber nicht vorliegen, da Poppenwind keine selbstständige Gemeinde war. Sollten hierzu andere Kenntnisse vorliegen, kann dies aber natürlich gerne entsprechend geändert werden.

Liegen die eingangs genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann der Gemeinderat zwar eine oder einen „**Ortsbeauftragte(n)**“ als Ansprechpartner für einen Gemeindeteil bestellen, ihr oder ihm aber nicht die Rechte einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers (Teilnahme-recht, Antragsrecht, Mitberatungsrecht) einräumen.

Es erscheint allerdings sinnvoll, vorher abzufragen, ob es im Gemeindeteil Poppenwind Personen gibt, die ein solches Ehrenamt bei entsprechender Bestellung auch annehmen und entsprechend ausüben würden.

### Beschlüsse:

**1. Feststellung der Voraussetzungen zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers im Gemeindeteil Poppenwind**

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers im Gemeindeteil Poppenwind nicht vorliegen, da Poppenwind am 18. Januar 1952 keine selbstständige Gemeinde war.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

## 2. Bestellung einer bzw. eines Ortsbeauftragten für den Gemeindeteil Poppenwind

Die Bürgerinnen und Bürger aus dem Gemeindeteil Poppenwind sollen aufgefordert werden, Vorschläge zur Bestellung einer bzw. eines Ortsbeauftragten beim ersten Bürgermeister einzureichen. Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat in einer der folgenden Sitzungen.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|         |   |
|---------|---|
| TOP 13. | <b>Bestellung des ersten Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten</b> |
|---------|---|

### **Sachvortrag:**

Gemeinden können ihre Bürgermeister (erster und weitere Bürgermeister), Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen.

Ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte ist dabei beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften.

Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Da die Gemeinde Gremsdorf kein eigenes Standesamt unterhält, erfolgt die Bestellung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, unter deren Standesamtsbezirk auch die Gemeinde Gremsdorf fällt.

Der Gemeinderat kann der Gemeinschaftsversammlung hierzu Vorschläge unterbreiten.

### **Beschluss:**

Zum Eheschließungsstandesbeamten soll **Simon Fischer** und **Robert Ruhmann** bestellt werden.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|                |   |
|----------------|---|
| <b>TOP 14.</b> | <b>Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung</b> |
|----------------|---|

**Sachvortrag:**

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 17.04.2026 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

**Beschluss:**

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 13 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|                |  |
|----------------|--|
| <b>TOP 15.</b> | <b>Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung</b> |
|----------------|--|

|               |   |
|---------------|---|
| <b>TOP 3.</b> | <b>Vergabe Schadstoffuntersuchung; Sanierung Kita Gremsdorf</b> |
|---------------|---|

**Beschluss:**

1. Der Beschluss vom 09.02.2026 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag über die Schadstoffuntersuchung.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 12 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 4.</b> | <b>Vergabe Trockenbauarbeiten; Sanierung Kita Gremsdorf; Interimslösung Rathaus mit ehemaligem Sparkassengebäude</b> |
|---------------|--|

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Beauftragung über die Trockenbauarbeiten der Maßnahme Sanierung Kita Gremsdorf; Interimslösung Rathaus mit ehemaligem Sparkassengebäude, zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 12 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 5.</b> | <b>Vergabe Zaunarbeiten; Neubau Bauhof</b> |
|---------------|--|

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorgehen der Auftragsvergabe aus Dringlichkeitsgründen zu und nimmt zur Kenntnis, dass der Auftrag um Mehrkosten zu vermeiden vorab schon vergeben wurde.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 10 | Nein: | 2 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|  |
|--|
| <b>TOP 6. Straßensanierung im Gemeindegebiet</b> |
|--|

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Straße in Krausenbechhofen vom Ortseingang zum Gasthaus Geier (Asphalt,- Bankett,- und Angleichungsarbeiten etc.) wird vergeben.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 12 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|  |
|--|
| <b>TOP 9. Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Antennenträgers auf Flst. 479, Gemarkung Gremsdorf</b> |
|--|

**Beschluss:**

Die Gemeinde Gremsdorf stimmt dem Gestattungsvertrag mit der ATC Germany Holdings GmbH zu.

Der Erste Bürgermeister bzw. ein von ihm bestellter Vertreter werden ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Errichtung des Antennenträgers stehenden Erklärungen im Namen der Gemeinde Gremsdorf abzugeben, Verträge und Dienstbarkeiten zu schließen und notwendige Vollmachten auszustellen.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

|     |    |       |   |                  |   |
|-----|----|-------|---|------------------|---|
| Ja: | 12 | Nein: | 0 | pers. beteiligt: | 0 |
|-----|----|-------|---|------------------|---|

|   |
|---|
| <b>TOP 16. Bekanntgaben und Informationen</b> |
|---|

**Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters**

Es hat ein Gespräch mit Ute Häuser stattgefunden. Demnach ist am 23.05.2026 ab 10.30 Uhr anlässlich des Erlasses des Grundgesetzes geplant, zusammen mit den Barmherzigen Brüdern, dem SC Gremsdorf und dem Gemeinderat ein Gauditurier (Kleinfeld) für die örtlichen Vereine unter dem Motto „Toleranz und Vielfalt“ abzuhalten.

**Bekanntgaben und Informationen der Gemeinderatsmitglieder**

entfällt

Simon Fischer  
Sitzungsleiter

Norbert Stoll  
Schriftführung

